



Nr 414A

(Gemeinde
Ostermündigen

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN



BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Präsidialabteilung

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anzeige.....	3-9
Aufsicht.....	3-9
B -----	
Bekanntmachung.....	5-10
Benutzung Allwetterplatz	1-8
Beschädigungen.....	3-8
Bewilligungsverfahren.....	1-7
E -----	
Eigenbedarf der Schule	1-7
F -----	
Feiertage	2-8
Fussball.....	3-9
G -----	
Grundsatz	1-7
H -----	
Hunde	3-8
I -----	
Inkrafttreten.....	6-10
K -----	
Kein Alkohol.....	3-9
M -----	
Montag bis Freitag.....	2-8
Musik.....	3-9
R -----	
Rasen gesperrt.....	3-9
Rauchverbot	3-9
Rücksichtname.....	3-8
S -----	
Samstag.....	2-8
Schulferien.....	2-8
Sonntag.....	2-8
Sorgfalt, Ordnung.....	3-8
U -----	
Unfall, Diebstahl, Schäden.....	4-9
Untersagte Handlungen.....	3-9

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Z

Zuteilungskriterien..... 1-7

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen.....	7
Grundsatz.....	7
Eigenbedarf der Schule und Prioritäten bei der Benutzung.....	7
Zuteilungskriterien	7
Bewilligungsverfahren.....	7
II Öffnungszeiten	8
Montag bis Freitag.....	8
Samstag.....	8
Sonntag	8
Feiertage	8
Schulferien.....	8
III Weisungen an die BenutzerInnen	8
Sorgfalt, Ordnung.....	8
Rücksichtnahme.....	8
Beschädigungen.....	8
Hunde.....	8
Untersagte Handlungen.....	9
Anzeige.....	9
Rasen gesperrt.....	9
Fussball.....	9
Musik.....	9
Rauchverbot.....	9
Kein Alkohol.....	9
Aufsicht.....	9
IV Haftung.....	9
Unfall, Diebstahl, Schäden.....	9
V Verschiedenes.....	10
Bekanntmachung.....	10
VI Schlussbestimmungen.....	10
Inkrafttreten.....	10

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Reglements über die Schulorganisation vom 1. Januar 2009 die nachstehende

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1¹

Grundsatz	¹	Die Schulrasen, Allwetter- und Pausenplätze der Schulanlagen – nachfolgend «Aussenbereiche» genannt – sind in der unterrichtsfreien Zeit offen für alle. Die Aussenbereiche sind ein Ort zum Spielen, Sport treiben und sich Begegnen. Damit das möglichst reibungslos läuft, haben sich die Benützerinnen und Benützer an die Benutzungsordnung zu halten.
Eigenbedarf der Schule und Prioritäten bei der Benutzung	²	<ol style="list-style-type: none">1. Priorität für alle Aussenbereiche hat die Schule. Anlässe des Elternrats gehören dazu.2. Priorität haben der Klub- und Kinderfussball (mit Bewilligung)3. Priorität haben die Hallenbenutzenden (mit Bewilligung)4. Priorität hat der freie Sportbetrieb. Bereits an Dritte zugeteilte Aussenbereiche dürfen von der Gemeinde nur im Einvernehmen mit der Abteilung Bildung Kultur Sport benützt werden.
Zuteilungskriterien	³	Aussenbereiche können während der schulfreien Zeit an Vereine, Organisationen, Institutionen oder Firmen vermietet werden. Die Zuteilungskriterien und die zeitliche Zuteilung sind in Art. 1 Ziffern 3 und 4 der «Verordnung über die ausserschulische Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Aussenanlagen (414)» geregelt. Zuständig ist die Abteilung Bildung Kultur Sport.
Bewilligungsverfahren	⁴	Die Schulleitung und die Hauswertschaft werden über die Gesuche für die Belegung von Aussenbereichen durch Dritte von der Abteilung Bildung Kultur Sport schriftlich orientiert und in das Bewilligungsverfahren miteinbezogen.

¹ Änderung vom TAG. MONAT 2025

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Benutzung Allwetter-
platz

5 Der Allwetterplatz kann durch die Bewohnerinnen und Bewohner von Arealen (UeO «Werkstadthaus», Parzellen Nr. 2221, 1154), für welche die Befreiung von der Erstellungspflicht grösserer Spielflächen nach Art. 46 BauV geltend gemacht wird, genutzt werden. Die Schule hat gemäss Art. 1 Abs. 2 Priorität bei der Nutzung.

II ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 2

Montag bis Freitag	1	Von Montag bis Freitag (ausgenommen Schulferien) sind die Aussenbereiche von 18:00 – 22:00 Uhr geöffnet.
Samstag	2	Am Samstag sind die Aussenbereiche von 09:00 – 22:00 Uhr geöffnet.
Sonntag	3	Am Sonntag sind die Aussenbereiche von 10:00 – 22:00 Uhr geöffnet.
Feiertage	4	Für alle allgemeinen Feiertage und am Freitag nach Auffahrt gelten die gleichen Öffnungszeiten wie am Sonntag.
Schulferien	5	Während den Schulferien gelten die gleichen Öffnungszeiten wie am Sonntag.

III WEISUNGEN AN DIE BENÜTZERINNEN

Art. 3

Sorgfalt, Ordnung	1	Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Aussenbereiche sauber zu halten und sie mit aller Sorgfalt zu behandeln.
Rücksichtnahme	2	Die Benutzerinnen und Benutzer haben Rücksicht zu nehmen und gegenüber den Mitbenutzenden ein faires Verhalten zu zeigen.
Beschädigungen	3	Die Benutzerinnen und Benutzer haben festgestellte Beschädigungen an den Aussenbereichen umgehend der Abteilung Hochbau zu melden.
Hunde	4	Das Laufenlassen von Hunden ist in den Aussenbereichen nicht gestattet. Für die Verunreinigungen sind die Besitzer der Tiere haftbar.

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Untersagte Handlungen	⁵	Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. In der Anlage ist das Deponieren und Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art verboten.
Anzeige	⁶	Bei Zuwiderhandlungen zu den untersagten Handlungen sowie bei Hausfriedensbruch oder strafbaren Handlungen wird auf Artikel 10.1 des «Reglements für die Benützung der öffentlichen Park- und Grünanlagen (230)» verwiesen: «Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 58 ff Gemeindegesetz mit Busse bis Fr. 5'000.—bestraft».
Rasen gesperrt	⁷	Ab November bis März und bei nasser Witterung ist der Schulrasen gesperrt. Dies wird durch das Schild «Rasen gesperrt» signalisiert.
Fussball	⁸	Das Fussballspielen auf Pausenplätzen ist untersagt. Der Rasenplatz darf nur barfuss oder mit Turnschuhen/Nockenschuhen betreten werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
Musik	⁹	Das Musizieren und das Abspielen von elektronischen Musikgeräten sind nur in Zimmerlautstärke bis 22:00 Uhr erlaubt.
Rauchverbot	¹⁰	Rauchen ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.
Kein Alkohol	¹¹	Alkohol ist auf dem ganzen Schulgelände verboten.
Aufsicht	¹²	Die Aussenbereiche sind nicht beaufsichtigt. Es wird von allen Benutzerinnen und Benutzer erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlagen sauber gehalten werden. Die von der Gemeinde Ostermündigen beauftragten Personen sind befugt, den Benutzenden der Anlage Ermahnungen und Weisungen zu erteilen und Uneinsichtige nötigenfalls aus der Anlage zu weisen. Personen, die den Vorschriften dieser Ordnung oder den Weisungen der von der Gemeinde Ostermündigen beauftragten Personen zuwiderhandeln, sowie solche, die in der Anlage strafbare Handlungen begehen, können von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

IV HAFTUNG

Art. 4

Unfall, Diebstahl, Schäden

Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Die Benutzenden haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

den Aussenanlagen und deren Einrichtungen.
Eltern haften für ihre Kinder.

V VERSCHIEDENES

Art. 5

Bekanntmachung

Die vorliegende Benutzungsordnung wird in gut lesbarer Darstellung und in grossformatiger Plakatform an allen Standorten gut sichtbar platziert.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Inkrafttreten

- ¹ Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. August 2022 in Kraft.
- ² Die bisherige Benutzungsordnung (undatiert) wird hiermit aufgehoben.

BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE SCHULRASEN, ALLWETTER- UND PAUSENPLÄTZE DER SCHULANLAGEN

Ostermundigen, im Oktober 2022

(GRB vom 18. Oktober 2022, Trakt. Nr. xxx)

(Änderung Art. 1 Abs. 5: GRB vom TAG: MONAT 2025, Trakt. NR. XY)

Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin